



Beschluss zu LSG Bbg 16/2

In der Sache LSG Bbg 16/2

— Antragsteller —

gegen

1. Landesvorstand der Piratenpartei Deutschland Berlin
2. Versammlungsleitung der Landesmitgliederversammlung 16.1 bzw. der Aufstellungsversammlung 16.1 vom 22.–24.01.2016

— Antragsgegner —

wegen Anfechtung der Landesliste für die Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus

hat das Landesschiedsgericht Brandenburg durch die Richter Lutz Conrad, Simon Gauseweg und Markus Hoffmann am 19.05.2016 beschlossen:

Die Sache wird an das Bundesschiedsgericht verwiesen.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 18.03.2016, zugegangen am 22.03.2016, rief der Antragsteller das Landesschiedsgericht Berlin an und erklärte, „die Aufstellungsversammlung für die Landesliste zur Abgeordnetenhauswahl am 18.09.2016 der Piratenpartei Landesverband Berlin vom 22.–24. Februar 2016“ anfechten zu wollen. Die Anrufung wurde auf Aufforderung des Gerichts vom 28.03.2016 am 07.04.2016 nachgebessert und ergänzt.

Mit Beschluss vom 08.04.2016, zugestellt am selben Tage, stellte das Landesschiedsgericht Berlin in der Besetzung Bettina Günter, Ulrich Zedler, Hanna Rohst, Georg v. Boroviczeny und Wolfram Prieß fest, die Voraussetzungen einer erfolgreichen Anrufung seien nicht erfolgt und lehnte demgemäß die Eröffnung eines Verfahrens ab.¹ Zwar erkannte das Gericht im Vorbringen des Antragstellers die Benennung eines Antrags und einen Antragsgegners, vermisste jedoch Vortrag zur subjektiven Rechtsverletzung.

Mit Schreiben vom 18.04.2016, zugegangen am 25.04.2016, erhob der Antragsteller Nichteröffnungsbeschwerde beim Bundesschiedsgericht. Zur Begründung führte er an, das Gericht habe in unrichtiger Besetzung beschlossen, sowie sachdienlichen Vortrag nicht gehört.

Mit Beschluss vom 28.04.2016 verwies das Bundesschiedsgericht das Verfahren an das Landesschiedsgericht Brandenburg.² Eine Akte hatte es laut Information des Landesschiedsgerichts Berlin dazu nicht angefordert. Das Bundesschiedsgericht begründete die Entscheidung damit, dass in „einem anderen Verfahren bei vergleichbarer Konstellation (...) Antragsteller und Antragsgegner Befangenheit gesehen

¹Landesschiedsgericht Berlin, Beschl. v. 08.04.2016, Az. LSG-BE-2016-03-18, nicht veröffentlicht.

²Bundesschiedsgericht, Beschl. v. 28.04.2016, Az. #PP100186674.

[hätten], das Gericht [habe] sich dieser Sicht angeschlossen.“ Es sei „nicht erkennbar, dass der hier vorliegende Fall anders zu bewerten“ sei.

Entscheidungsgründe

Das Landesschiedsgericht Brandenburg ist unzuständig. Zuständig ist vielmehr das Bundesschiedsgericht.

1.

Der Richter Simon Gauseweg teilte dem Gericht seine zeitweise Anwesenheit zur streitgegenständlichen Versammlung mit. In der Besetzung Lutz Conrad, Markus Hoffmann und der gem. § 4 Abs. 2 S. 1 SGO für den gem. § 5 Abs. 1 S. 2 SGO von der Feststellung seines Ausscheidens vom Verfahren ausgeschlossenen Richter Simon Gauseweg nachgerückte Ersatzrichter Holger Hofmann sah das Gericht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 4 SGO hierdurch nicht erfüllt, sodass der Richter weiterhin am Verfahren teilnimmt.

2.

Das Bundesschiedsgericht hat das Verfahren am 28.04.2016 an das Landesschiedsgericht verwiesen. Auch fehlerhafte oder rechtswidrige Verweisungen sind für das Zielgericht verbindlich.³

3.

Gleichwohl ist das Landesschiedsgericht Brandenburg zum Verfahren in der Sache vorliegend nicht befugt: Dem entgegen steht ein ggf. rechtskräftiger, zumindest verbindlicher Nichteröffnungsbeschluss des Landesschiedsgericht Berlin.

a.

Denn der Beschluss des Landesschiedsgericht Berlin könnte zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen sein: Der Beschluss wurde am 08.04.2016 gefasst und an diesem Tage auch zugestellt. Die 14-tägige Frist zur Nichteröffnungsbeschwerde begann damit am 09.04.2016 zu laufen. Sie endete demgemäß am 22.04.2016. Die am 25.04.2016 erkennbar nach Fristende eingegangene Beschwerde wäre daher verfristet gewesen.

Allerdings hatte das Bundesschiedsgericht mit Beschluss vom 28.04.2016 die fristgerechte Beschwerdeerhebung festgestellt. Hieran ist das Landesschiedsgericht gebunden. Eine Abweisung wegen Verfristung kommt daher nicht in Betracht.

b.

Dennoch ist der Beschluss des Landesschiedsgerichts Berlin jedenfalls weiterhin verbindlich. Dies ergibt sich bereits aus der Funktion der Parteischiedsgerichte, die zur verbindlichen Entscheidung von Streitigkeiten berufen sind, § 14 Abs. 1 S. 1 PartG. Eine Entscheidung bindet, bis sie durch eine Entscheidung eines Obergerichts aufgehoben bzw. ersetzt wird.⁴ Durch den Gebrauch von Rechtsbehelfen wird sie nicht beseitigt. Ebenso wenig kann ein Landesschiedsgericht die Entscheidung eines anderen Landesschiedsgerichts aufheben.

³So bereits LSG BB, Beschl. v. 11.11.2013 zu LSG Bbg 13/1 (nicht veröffentlicht).

⁴Vgl. auch §§ 11 Abs. 4 S. 2, 13 Abs. 6 S. 3 SGO.

4.

Dementsprechend ist die Entscheidung über den Erfolg der Anrufung eines Landesschiedsgerichts bei einer zulässigen Nichteröffnungsbeschwerde ausdrücklich dem Bundesschiedsgericht zugewiesen, § 8 Abs. 6 S. 4 SGO. Dieses hätte den Beschluss über eine Nichteröffnung aufzuheben.⁵

Dies ist explizit nicht erfolgt; insb. ergibt sich aus dem Tenor der Entscheidung ausdrücklich lediglich die Verweisung an das Landesschiedsgericht Brandenburg. Eine implizite Aufhebung nimmt das Landesschiedsgericht nicht an.

Dafür könnte zwar die Verweisung sprechen. Dies vermag allerdings über das Fehlen einer formellen Aufhebung nicht hinwegzuhelfen. Zudem scheint das Bundesschiedsgericht insgesamt die Lage des Verfahrens verkannt zu haben: Denn die Begründung des Beschlusses #PP100186674 vom 28.04.2016 befasst sich lediglich mit der Besetzung des Schiedsgerichts.

Dabei verkennt das Bundesschiedsgericht, dass der überwiegende Teil der Stellungnahmen nach § 5 Abs. 3 S. 2 SGO mitnichten von der Besorgnis der Befangenheit ausgingen und sich demgemäß der Auffassung von Antragsteller und Antragsgegnern in jenem Verfahren auch nicht angeschlossen hatten. Vielmehr hatte das Landesschiedsgericht Berlin das Verfahren lediglich abgegeben, da es sich in Folge des hohen Aufkommens an Ablehnungsgesuchen, nicht aber etwa wegen deren Begründetheit, handlungsunfähig sah.

Unabhängig von der tatsächlichen Ansicht des Landesschiedsgerichts Berlin in dem genannten Verfahren gibt der Beschluss des Bundesschiedsgerichts lediglich her, dass das Landesschiedsgericht Berlin in dem vorliegenden Verfahren nicht weiter tätig werden soll. Eine Aufhebung des Urteils jedoch ist vom Wortlaut des Beschlusses nicht gedeckt und kann nicht dort hineininterpretiert werden.

5.

Dem Verfahren steht daher der Widerspruch einer vom Bundesschiedsgericht bislang aufrechterhaltenen Nichteröffnung durch das Landesschiedsgericht Berlin, sowie eine vom Bundesschiedsgericht ausdrücklich für zulässig und begründet erklärte Nichteröffnungsbeschwerde durch den Antragsteller entgegen. Keine der beiden Rechtspositionen kann vom Landesschiedsgericht beseitigt werden; in ihrem Bestehen jedoch schließen sie einander aus. Das Verfahren ist daher zuständigkeitshalber an die zur Verfügung befugte Stelle, mithin das Bundesschiedsgericht, zu verweisen.

⁵Vgl. schon Bundesschiedsgericht, Beschl. v. 31.07.2016, Az. BSG 30/14-H S, Beschl. v. 27.11.2014, Az. BSG 42/14-H S.